

**Abfallwirtschaft;
 Untersuchung zur gemeinsamen Nutzung der Wertstoffhöfe Stadt und Landkreis
 Landshut bis hin zur Gründung eines Zweckverbandes Abfallwirtschaft
 - Anregung aus der Sitzung des Regionalausschusses vom 14.12.2021
 - Antrag Nr. 301 vom 15.11.2021 der Fraktion CSU/LM/JL/BfL an den
 Regionalausschuss**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	27.04.2022	Stadt Landshut, den	13.04.2022
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Geiger, Richard

Vormerkung:

Mit Schreiben vom 15.11.2021 (Antrag Nr. 301) hat die Fraktion CSU/LM/JL/BfL den Regionalausschuss gebeten, unter anderem das Thema „Wertstoffzentrum II für die Stadt oder ein Verbund aller Wertstoffhöfe in Landkreis und Stadt?“ zu behandeln.

Die gemeinsame Nutzung wurde bereits im Umweltsenat vom 06.10.2015 thematisiert und die Verwaltung beauftragt, Synergien mit dem Landkreis zu eruieren, bis zur Schaffung einer gemeinsamen Entsorgungsstruktur. Eine entsprechende Anfrage des damaligen OB Rampf erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2015. Die Anfrage wurde im nicht öffentlichen Teil der Umweltausschusssitzung am 30.11.2015 diskutiert und folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Umweltausschuss nimmt die Anfrage der Stadt Landshut zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, der Stadt Landshut mitzuteilen, dass die Bildung eines gemeinsamen Zweckverbandes nicht für notwendig erachtet wird.“ Daraufhin wurde im Umweltsenat vom 01.03.2016 folgender Beschluss gefasst:

„Vom Bericht des Referenten über das Ergebnis der Umweltausschusssitzung des Landkreises und den Ausführungen des Vertreters des Landratsamtes, Herrn Geißler, wird Kenntnis genommen. Eine gemeinsame Nutzung eines Wertstoffhofes II oder eine gemeinsame Nutzung vorhandener Wertstoffhöfe wird wegen der verschiedenen Gebührensysteme nicht weiter verfolgt.“

Oben genannter Antrag an den Regionalausschuss wurde in der Sitzung des Regionalausschusses vom 14.12.2021 unter dem TOP 1. b. „Wertstoffzentrum 2 für die Stadt oder ein Verbund aller Wertstoffhöfe in Landkreis und Stadt“ (Antrag der Fraktion CSU / LM / JL / BfL)“ diskutiert.

Die Verwaltungen aus Stadt und Landkreis haben folgende Unterschiede der ASS und des WEZ und Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Nutzung gegenübergestellt

In Tabelle 1 sind die wesentlichen unterschiedlichen Nutzungsbedingungen gegenübergestellt.

Tab. 1 Vergleich der ASS und dem WEZ

	Landkreis	Stadt
Wertstoffhöfe	34 Altstoffsammelstellen (ASS)	1 Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ)
Öffnungszeiten	2-3 Öffnungstage	5 Öffnungstage Di-Sa

Gebühren	Gestaffelt von 1 bis 10 € für Alteisen, Sperrmüll, Altholz, Grüngut	keine
Mengenbegrenzung	2m ³ je Tag für einzelne Fraktionen	3m ³ gesamt für alle nicht verwertbaren Abfälle
Fraktionen	Altholz, Bauschutt, Heraklith, Dachpappe, Heraklit, Styropor werden angenommen	Keine Annahme von Bau- und Sanierungsabfällen
Finanzierung	Rd. 10% durch Annahmgebühren, Rest über Gebührenhaushalt	100% Gebührenhaushalt
Problemabfall	Mobile Sammlungen, Mitbenutzung PROSA	PROSA im WEZ, Annahme von Landkreisbürgern mit innerer Verrechnung mit Landkreis

Vorteile einer gemeinsamen Nutzung

Folgende ASS des Landkreises könnten theoretisch durch Haushalte aus der Stadt Landshut genutzt werden:

ASS Kumhausen für den Stadtteil Achdorf bzw. Innenstadtbereich

ASS Adlkofen für Auloh

ASS Niederaichbach für Dirnau u. d. Raum Wolfsteinerau,

ASS Tiefenbach für LA-Achdorf,

ASS Bruckberg für den Bereich westlich der A 92

ASS Altdorf für Wangsiedlung (wegen Öffnungszeiten eher unwahrscheinlich)

ASS in der RSD in Verbindung mit Grüngutanlieferungen.

Für die Bevölkerung des stadtnahen Landkreises ist das WEZ mit seinen 5 Öffnungstagen und 33 Öffnungsstunden je Woche sehr attraktiv, im Gegensatz zu den umliegenden ASSen mit 2–3 Öffnungstagen i. d. Woche;

Hinderungsgründe gegen eine gemeinsame Nutzung

Folgende Gründe sprechen gegen eine gemeinsame Nutzung:

Annahmebedingungen:

Die unterschiedlichen Annahmebedingungen müssten vereinheitlicht werden und damit würde massiv in die jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte eingegriffen werden (bspw. Grünguterfassung, Bauschutt). Die Vereinheitlichung ist in vielen Bereichen aus Platzgründen nicht möglich (Annahme von Bau- und Renovierungsabfälle am WEZ, Sortierung der Elektroaltgeräte an den ASS).

Überlastung WEZ:

Das WEZ ist bereits jetzt schon durch Stadtbürger ausgelastet. Durch die Mitbenutzung des Landkreises (Öffnungszeiten) wäre eine völlige Überlastung vorgezeichnet und damit ein gehäufter Rückstau auf öffentliche Straße (Thüringer Str. und Äußere Parkstraße).

Gebührenhaushalte:

Aufgrund der getrennten Gebührenhaushalte mit unterschiedlichen Kostenstrukturen ist eine gemeinsame Nutzung gebührenrechtlich nicht darstellbar. Die Kosten müssten theoretisch gegenseitig verrechnet werden, dies ist aber praktisch aufgrund der heterogenen Anlieferungen nicht möglich. Kostendeckende Gebühren bei der Annahme würden zu unerwünschten Nebeneffekten (wilde Müllablagerungen, Rückgang der Abfalltrennung) führen.

Daher wurden von den Verwaltungen folgendes Fazit vorgetragen:

Eine gemeinsame Nutzung der Wertstoffhöfe bzw. Altstoffsammelstellen wäre faktisch nur im Zuge eines gemeinsamen Betriebes in einem Gebührenhaushalt mit einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept möglich (Zweckverband). Die Abfallwirtschaftskonzepte haben sich aufgrund unterschiedlicher Strukturen individuell entwickelt. Eine Zusammenführung würde für beide Partner starke

Veränderungen/Anpassungen bedeuten. Daher empfiehlt die Verwaltung den gemeinsamen Betrieb nicht weiter zu verfolgen.

Trotzdem gab es im Regionalausschuss Befürworter einer weiteren Untersuchung. Der Untersuchungsrahmen und –inhalt wurde nicht weiter definiert. Da der Regionalausschuss kein beschließendes Gremium ist, wurde angeregt, das Thema in den zuständigen Gremien in Stadt und Landkreis erneut zu behandeln.

Im Nachgang wurde die gemeinsame Nutzung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mündlich erörtert. Auch der BKPV sieht faktisch in der bestehenden Struktur keine Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung, weil aufgrund der heterogenen Anlieferungen und den zu befürchtenden Auswirkungen kostendeckende Gebühren nicht zielführend sind und gegenseitige Verrechnungen nicht praktikabel sind. Somit bleibt letztlich nur der Weg einer gemeinsamen Nutzung im Rahmen eines Zweckverbandes. Würde tatsächlich die Gründung eines Zweckverbandes beabsichtigt werden, wären folgende Fragen im Rahmen einer Untersuchung zu klären:

1. Wie würde die Anpassung der Abfallwirtschaft in einem gemeinsamen Betrieb konkret aussehen bzw. welche Auswirkung hätte dies auf das jeweilige System?
2. Für welches Gebiet wäre der Zweckverband denkbar und sinnvoll (nur Stadtumland oder Stadt und Landkreis)?
3. Wie wäre der Zweckverband organisatorisch aufzubauen. Welche Vor- und Nachteile werden erwartet?

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich aber folgendes abschätzen. Mit der Öffnung des WEZ für Landkreisbürger ist aufgrund den 5-tägigen Öffnungszeiten von 33 Stunden pro Woche mit einem erheblichen Nutzungsdruck durch die angrenzenden Gemeinden Altdorf und Ergolding zu rechnen. Darüber hinaus muss hinsichtlich des Oberzentrums Landshut und den eingeschränkten Öffnungszeiten der ASS sogar mit einem weiteren Nutzerkreis als den direkten Umlandgemeinden gerechnet werden. Inwieweit durch die Nutzung der ASS Kumhausen eine spürbare Entlastung des WEZ leisten kann, wird eher als untergeordnet eingestuft. In der Gesamtbetrachtung wird mit einer Überlastung des WEZ gerechnet.

In einem gemeinsamen Gebührenhaushalt müssen auch die damit finanzierten Leistungen harmonisiert werden. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Landshut das System der öffentlich zugänglichen Grüngutcontainer und Sammelcontainer für Elektrokleingeräte nicht übernehmen kann. Daher macht eine Untersuchung nur Sinn, wenn grundsätzlich eine Bereitschaft besteht, die Abfallwirtschaft aus Stadt und Landkreis zu vereinheitlichen und damit die Aufgabe der öffentlich zugänglichen Grüngutcontainer und Sammelcontainer für Elektrokleingeräte, sowie der vorgezogene Bau eines zweiten WEZ in Kauf zu nehmen.

In einer gemeinsamen Abfallwirtschaftsorganisation müsste außerdem der Deponiebetrieb sowie Neubau der DK 1 Deponie, der Betrieb der ASS und die Bauschuttannahmestellen Geisenhausen und Inkofen einbezogen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die unterschiedlichen Abfallwirtschaftskonzepte und Gebührenhaushalte und daraus resultierenden Hinderungsgründe einer gemeinsamen Nutzung wird Kenntnis genommen.
2. Aufgrund der notwendigen Vereinheitlichung der Abfallwirtschaftskonzepte im Falle einer gemeinsamen Nutzung im Rahmen eines Zweckverbandes und der damit einhergehenden Aufgabe gut eingeführter abfallwirtschaftlicher Einrichtungen, werden keine weiteren Untersuchungen angestellt.

Anlagen:

Anlage 1 - Tischvorlage Regionalausschuss 14.12.2021

Anlage 2 - Antrag Nr. 301